

Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung

Vereine, Stiftungen und andere Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen und dieses dem Finanzamt nachweisen, sind in Deutschland steuerbegünstigt (dem allgemeinen Sprachgebrauch nach „gemeinnützig“). Das heißt sie werden unter anderem von der Körperschaftsteuer freigestellt; zudem können Spenden an sie steuermindernd geltend gemacht werden. Damit verzichtet die öffentliche Hand jährlich auf Einnahmen in Milliardenhöhe und fördert gemeinnütziges Engagement.

Spenden mindern Steuern

Erkennen kann man die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit an Hinweisen im Werbe- und Informationsmaterial, beispielsweise „Spenden sind steuerbegünstigt“ oder „gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung“. Spenden für steuerbegünstigte Zwecke können ab dem Steuerveranlagungsjahr 2007 einheitlich bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Zuwendungen in den Vermögensstock gemeinnütziger Stiftungen sind bis zu einem Betrag von 1 Mio. Euro steuerlich abzugsfähig.

bis 200 Euro vereinfachter Spendennachweis

Voraussetzung für eine Steuerminderung ist in der Regel eine von der steuerbegünstigten Organisation nach amtlichem Muster ausgestellte Zuwendungsbestätigung. Bei Spenden bis zu 200 EUR reicht der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts in Verbindung mit einem von der Empfängerorganisation hergestellten Beleg mit Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, die Freistellung von der Körperschaftsteuer und darüber, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt. Diesen Nachweis drucken die Spendenorganisationen häufig in Verbindung mit dem Überweisungsfeld ab. Der Tag der Ausstellung des finanzamtlichen Freistellungsbescheides darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen (bei vorläufigen Bescheinigungen 3 Jahre).

„Gemeinnützigkeit“ ist kein eindeutiger Seriositätsnachweis

Gemeinnützig zu handeln können viele von sich behaupten, denn der Begriff ist nicht rechtlich geschützt. Den Status der Gemeinnützigkeit aber haben nur die Organisationen, die von ihrem Finanzamt entsprechend anerkannt wurden. Die finanzamtlich bescheinigte Gemeinnützigkeit sollte aber nicht als Nachweis einer umfassend geprüften und bestätigten Seriosität der betreffenden Organisation als Ganzes missverstanden werden. Für viele Spenderinnen und Spender wichtige Aspekte wie zum Beispiel die Wahrheit, Eindeutigkeit und Sachlichkeit der Werbe- und Informationsmaterialien sind nämlich nicht Gegenstand der finanzamtlichen Prüfung.

Bei besonderen Fragestellungen ist die Beratung durch eine Steuerfachkraft zu empfehlen.

